

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 107. Sitzung (19.06.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 58a.

Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Juni 1902.

Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

für

Berathung des Gesetzentwurfs, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Wilkens.

In ihrer Sitzung vom 6. Juni 1900 wurde der zweiten Kammer von der Großh. Regierung ein Gesetzesentwurf, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, vorgelegt. Diese Gesetzesvorlage kam aber auf dem letzten Landtage nicht mehr zur Erledigung. Die Kommission der zweiten Kammer, welche den Gesetz-Entwurf behandeln sollte, berichtete unterm 22. Juni 1900 an das Präsidium, die Vorlage sei ihr in einem so späten Stadium der Landtagsberathungen zugegangen, daß eine rechtzeitige Verabschiedung derselben durch die Landstände nicht mehr wahrscheinlich sei. Die Kommission sei daher der Meinung, daß von einer Berathung des Gesetz-Entwurfs, der wiederholten Anregungen der Volksvertretung entspreche, auf dem Landtage 1899/1900 abzusehen, dagegen das prinzipielle Einverständnis der Kammer mit der Tendenz der Vorlage auszusprechen und die Großh. Regierung zu ersuchen sei, dem nächsten Landtag den Entwurf alsbald wieder zur Berathung vorzulegen und in das Budget für 1902/03 die nöthigen Mittel einzustellen, damit die zum Vollzug des beabsichtigten Erziehungsgesetzes erforderlichen Anstaltsräume möglichst bald erstellt werden könnten. In ihrer Sitzung vom 27. Juni 1900 ist die zweite Kammer diesem Kommissions-Antrage einstimmig beigetreten.

Daß gleichwohl die einschlägige Vorlage dem hohen Hause Seitens der Großh. Regierung erst am 28. Mai d. J. gemacht worden ist, hängt damit zusammen, daß die Großh. Regierung sich inzwischen veranlaßt gesehen hat, den Entwurf auf eine andere Basis zu stellen, als vor zwei Jahren geschehen war.

Es bezweckte sowohl die Vorlage von 1900, als es bezweckt auch die jetzige Vorlage eine Ergänzung des Elementar-Unterrichts-Gesetzes in der Richtung, daß die Fürsorge für die Erziehung und den Unterricht der Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

taubstummen, blinden, schwach- bzw. blödsinnigen und epileptischen Kinder, die bis jetzt in unserem Lande der gesetzlichen Ordnung entbehrte, eine Regelung im Wege der Gesetzgebung erfahren soll.

Während aber die 1900er Vorlage bezüglich solcher Kinder den Anstaltszwang statuierte, d. h. ihre Eltern für verpflichtet erklärte, sie zum Zwecke der Ausbildung den staatlichen Taubstummen- und Blindenanstalten, bzw. den staatlicher Seits als geeignet anerkannten Privatanstalten für schwachsinige und epileptische Kinder zu übergeben, sieht die gegenwärtige Vorlage einen direkten Anstaltszwang in Ansehung von Kindern der gedachten Art nicht vor. Sie bestimmt nur, daß Eltern oder deren Stellvertreter die Verpflichtung haben, den ihrer Obhut anvertrauten Kindern, welche nicht vollsinnig und deshalb außer Stand sind, am Volksschulunterricht mit Erfolg Theil zu nehmen, eine diesem Unterricht nach Ziel und Umfang entsprechende Ausbildung angedeihen zu lassen. Sie überläßt es aber den Eltern, ob sie dieser Verpflichtung durch private Unterrichtung oder dadurch entsprechen wollen, daß sie das betreffende Kind einer Anstalt übergeben.

Die Großh. Regierung ist zu dieser Aenderung der Grundlage des Gesetzes im Hinblick auf die Paragraphen 1631, Absatz 1 und 1666, Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelangt. Die ersterwähnte Bestimmung besagt:

„Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“

Es schreibt sodann § 1666, Absatz 1 vor:

„Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.“

Wir wollen dahin gestellt sein lassen, ob diese Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit zwingender Nothwendigkeit dazu führen mußten, die rechtliche Basis der auf dem letzten Landtage gemachten Vorlage in der Weise zu ändern, wie dies nunmehr geschehen ist, ob es nicht vielmehr auch nach Inkrafttreten des neuen Reichs-Civilrechtes möglich wäre, durch ein Landesgesetz für nicht vollsinnige Kinder eine öffentlich-rechtliche qualifizierte Schulpflicht zu schaffen, deren Erfüllung in einer entsprechenden Anstalt zu erfolgen hätte. Denn praktisch wird die Wirkung aller Voraussicht nach die gleiche sein, ob man den einen oder den anderen Weg einschlägt. Nimmt doch unseres Dafürhaltens die Großh. Regierung mit Recht an, daß, auch wenn man keinen gesetzlichen Anstaltszwang schafft, ein solcher thatsächlich für die allermeisten Fälle in dem Augenblick sich ergeben wird, in dem man die Eltern nicht vollsinniger Kinder durch Gesetz verpflichtet, denselben eine, dem Volksschulunterricht nach Ziel und Umfang entsprechende Ausbildung zu Theil werden zu lassen, indem sie eben dieser Verpflichtung in der Regel nur dadurch werden gerecht werden können, daß sie das betreffende Kind in eine geeignete Anstalt verbringen, und indem die Nichtverbringung desselben in eine solche Anstalt als eine Vernachlässigung seiner Erziehung erscheinen wird, die dem Vormundschaftsgericht Anlaß zur Anordnung der zwangsweisen Verbringung des in Betracht kommenden Kindes in eine Anstalt wird zu geben haben.

Ihr Kommission ist daher der Meinung, daß die neuerliche rechtliche Grundlage des in Frage stehenden Gesetzes von Allen acceptirt werden kann, denen es überhaupt darum zu thun ist, daß zu Gunsten der unglücklichen Kinder, um die es sich handelt, im Wege der Gesetzgebung eingegriffen werde.

Darüber, daß ein solches Eingreifen an und für sich geboten ist, kann nach unserer Ansicht kein Zweifel bestehen. In einer ganzen Anzahl von Fällen ist seither in Folge des Nichtbestehens entsprechender gesetzlicher Vorschriften für derartige Kinder nicht diejenige Fürsorge getroffen worden, die nach Lage der Sache zu wünschen gewesen wäre und wodurch sie noch hätten befähigt werden können, brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Die Großh. Regierung hebt aber auch in der Begründung der Gesetzesvorlage mit Recht hervor, daß der Mangel an deftsälliger Fürsorge vielfach nicht auf schlechten Willen der Eltern, sondern vielmehr darauf

zurückzuführen ist, daß ihnen eben entweder gar nicht oder doch nicht in ausreichendem Maße die Mittel zur Verfügung stehen, welche zur Deckung der Kosten für eine wirklich rationelle Erziehung ihrer nicht vollsinnigen Kinder erforderlich sind. Wohl sind schon seither die Armenverbände zu Gunsten einer angemessenen Unterbringung und Erziehung solcher Kinder eingetreten. Viele Eltern haben sich aber gescheut, das Eingreifen des Armenverbandes für ihre nicht vollsinnigen Kinder anzurufen; sie sind insbesondere auch nicht selten vor den Konsequenzen zurückgeschreckt, welche ein derartiges Eingreifen für die politischen und bürgerlichen Rechte des Empfängers einer diesbezüglichen Unterstützung im Gefolge hat.

Den damit zusammenhängenden Schwierigkeiten und Anzutraglichkeiten sucht nun der Gesetzentwurf dadurch die Spitze abzubringen, daß er vor Allem, wenn der Zögling eigenes Vermögen besitzt, nur dessen Erträgnisse für die Bestreitung der Kosten seiner Erziehung in Anspruch nimmt, etwaige Unterhaltspflichtige aber zu diesen Kosten nur insoweit bezieht, als sie bei Berücksichtigung ihrer sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Erziehungskosten aufkommen können, ohne daß ihr standesmäßiger Unterhalt gefährdet wird. Wenn indeß der Zögling kein eigenes Vermögen und auch keine unterhaltspflichtige Verwandte hat oder wenn die Erträgnisse seines eigenen Vermögens und die Leistungen etwaiger Unterhaltspflichtiger zur Bestreitung der Kosten für seine Unterbringung in einer Anstalt nicht ausreichen, so soll nach dem Entwurfe für die Kosten der Anstalts-erziehung nicht etwa der Armenverband, sondern die Gemeinde, in der das betreffende Kind den Unterstützungswohnsitz hat, bezw. der Kreis, dessen Landarmenverband für das Kind im Falle seiner Unterstützungsbedürftigkeit einzutreten hätte, aufkommen. Ein Drittel des hiernach auf die Gemeinden- bezw. Kreise entfallenden Aufwandes soll denselben aber die Staatskasse ersetzen. Ferner sollen die Gemeinden befugt sein, den nach Abzug dieses Drittels weiter verbleibenden Theil des Aufwandes als Schulaufwand im Sinne des § 73 C. U. Ges. zu behandeln und mit den dort unter a, b und c bezeichneten Aufwendungen nach Maßgabe des § 75 des genannten Gesetzes auf die Staatskasse zu überwälzen.

Ihre Kommission ist mit einer Regelung der Sache auf dieser Grundlage einverstanden und erblickt in den bezüglichen Vorschlägen der Großh. Regierung einen sachgemäßen Ausweg aus den Schwierigkeiten, welche sich seither der angemessenen Erziehung und Unterrichtung nicht vollsinniger Kinder häufig entgegenstellten. Es ist human, wenn das finanzielle Eintreten für solche Kinder, insoweit es durch öffentlich-rechtliche Korporationen erfolgen muß, nicht als eine Aufgabe der Armenverbände, sondern in erster Reihe als eine solche der Gemeinden und der Kreise behandelt wird, und es ist auch aus Erwägungen socialpolitischer Natur nur zu begrüßen, wenn der Staat an der Fürsorge für diese unglücklichen Menschen thatkräftigen Antheil nimmt.

Der Mehraufwand, welcher in Folge des beabsichtigten Vorgehens für die Staatskasse eintreten wird, ist, insoweit die taubstummen und blinden Kinder in Betracht kommen, unter Berücksichtigung der Kosten des Betriebs einer neuen Taubstummenanstalt, wie solche behufs Durchführung des Gesetzes in der nächsten Budgetperiode errichtet werden soll, auf etwa 60 000 M. jährlich veranschlagt. Dieser Betrag erscheint Angesichts der großen Wohlthat, welche für die betreffenden Kinder in einer entsprechenden Fürsorge für ihre körperliche und geistige Entwicklung gelegen ist, nicht als zu hoch, und wir sind überzeugt, daß auch die Gemeinden und die Kreise die künftighin auf sie entfallenden Mehraufwendungen im Interesse der Verbesserung des Looses dieser armen Geschöpfe gerne übernehmen werden.

Wegen der schwachsinigen und epileptischen Kinder verweisen wir auf V der Regierungs-Begründung.

Auch hinsichtlich der Einzelbestimmungen der Vorlage können wir auf die Motivirung Bezug nehmen, welche die Großh. Regierung denselben in zutreffender Weise gegeben hat. Wir haben diese Bestimmungen durchberathen und Anlaß zu Beanstandungen nicht gefunden.

Wir beantragen hiernach,

Hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage die Zustimmung ertheilen.